

[Redacted]

(Name, Vorname)

07.01.2020

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

W

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-02 - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/18 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/20 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]

(Unterschrift)

2 K 732/16 Wb

Versandgericht Weimar

Im Namen des Oben  
Urteil

In der Versandgerichtssache

des Herrn Bernd Müllers, Waldstraße 1,  
98693 Bismarck

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr.  
Liese Pfeffer, Am Monchsberg 4, 99867  
Gotha

gegen

den Bm - Kreis, vertreten durch den  
Landrat, Ritterstraße 14, 99310 Arn-  
stadt

- Beklagter -

hat die 2. Kammer des Versand-  
gerichts Weimar durch den Vorsitzende  
Richter am Versandgericht Sellner,  
den Richter am Versandgericht Tischner,  
die Richterin am Versandgericht Almer,  
den ehrenamtlichen Richter Seyfarth und

die oben angedachte Richterin Friedl  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
am 13.06.2016 für Recht erkannt:

3  
1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten  
des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zurück-  
lassung der Berufung, §§ 124, 124a ArbB.

## Textbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung seines Jagdscheinbesitzers und gegen die Sperrfrist für dessen Wiedererteilung.

Der Kläger ist Jäger und Inhaber des Jagdscheins mit der Nummer 052/97. Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdgebietes I der Stadt Lommernau. Der Jagd mit Hunden steht der Kläger kritisch gegenüber.

Mit Schreiben vom 10. 10. 2013 informierte das Forstamt Frauenzell den Kläger über eine Druckjagd im am dem Jagdgebiet des Klägers angrenzende Landesjagdgebiet am 17. 10. 2013. Hierbei erfolgte auch der Hinweis, dass dabei mit Warnkalsungen markierte Hunde zum Einsatz können und ein Überjagen der Hunde nicht ausgeschlossen werden könne. Zugleich enthält das Schreiben Telefonnummern für Problemfragen während der Jagd. Lage der Einzelheiten des Schreibens wird auf dem Antrag zu Anlage K1 verwiesen.

Über die amstelsche Jagd sprach  
der Kläger unter dem 15. 10. 2013  
mit dem Kreisjäger und brachte  
zum Ausdruck, dass er erwarte,  
dass die Kreisgrenze eingeleitet  
würden.

Am Tag der Drückjagd, dem 17. 10.  
2013, erkannte der Kläger den Hund  
vor der Besichtigung des Ansichtes im  
zweiten Kreis einem Hund gegen  
10:30 Uhr einem Hund, der ein  
Leiwild hatte. Der Hund war  
befand sich ca. 200m vom nächsten  
Waldgebäude entfernt. 2000 hatte  
der Kläger bereits mit gelb markierte  
Hunde im zweiten Kreis ab-  
genommen.

Der Kläger erschoss den Hund  
mit einem geladenen Selbstschuss.

Bei dem erschossenen Hund konnte  
es sich um einen Waldschäfer,  
der mit einem 5cm breitem  
braunen-orange Halsband gekenn-  
zeichnet war, was der Kläger nicht  
erkannte. Für jagdlich ausgeübte  
Personen war der Hund als jagd-  
hund erkennbar und wurde zum  
Zeitpunkt der Schussabgabe auch

laut Klage ist  
das unsicher...

6  
Auch als Trolch eingeseht. In der  
Ordnung wird der Hund der Einwirkung  
des Herrn übergeben und  
verbleibt in der Verantwortung des Klägers.

Wachhunde sind nicht in der  
Lage, grundlos Wille zu reißen.

Zu den Ursachen des Klägers nie eine  
Hunde und viel ~~aber~~ ~~sonst~~ konnte keine  
stets jählich untauglich.

Unter dem 26.09.2014 wurde  
das Amtsgericht Anstalt der Klägers  
wegen der Tötung eines Wildhirsches  
ohne entsprechende Genehmigung  
(Tierschutz). Das Urteil ist rechtskräftig.

auch als solcher eingesetzt. Indes  
entzog sich der Hund der Einwirkung  
des Mannes und übergriff ihn und  
wechselte in das Revier des  
Klägers.

Wachhunde sind nicht in der  
Lage geschnitten Wild zu reißen.

erklärte nach Anhörung am 04. 11. 2015  
entzog der Bezugs mit Bescheid  
vom 04. 12. 2015<sup>11</sup> dem Jagdschein  
des Klägers für ungültig und  
zog diesem ein. Zusätzlich erklärte  
dieser eine Sperrfrist von zwei  
Jahren als Rechtskraft des Bescheids.

<sup>11</sup>  
dem Klägers  
zugestellt am  
11. 12. 2015

Der Jagdschein sei gem. § 18 BJagdG  
zu erteilen gewesen, da der Kläger  
nicht die gem. § 17 BJagdG erfor-  
derliche Zuverlässigkeit besitze.  
Das Geschießem des Hundes lasse  
auf eine missbräuchlich oder  
zielbetriebe Anwendung von Waffe  
und Munition schließen.

Demnach das Geschießem des Hundes sei  
nicht gem. § 42 I Nr. 2 THJG zulässig  
gewesen, da er sich um eine  
entwickelte Jagdwaffe gekümmert habe,



das als Jäger eingesetzt wurde,  
was auch erkennbar war.

Zu den akustisch wahrgenommene  
wildernde Hunde recht fertigen die  
Abschluss ebenfalls nicht.

Hier am 08.01.2016 hat der Kläger  
Klage erhoben, die bei Gericht  
am 11.01.2016 einging.

Es ist der Meinung es habe kein  
geeignetes und mehreres Mittel  
gegeben als dem Hund die er-  
schließen, da er bereits zuvor  
wildernde Hunde im gesamten  
Jagdgebiet wahrgenommen habe  
und es nur so da im obigen  
Jagdgebiet wahrnehme könne.

Wenn falls habe er eine Jagdzeit  
von der Druckjagd erschließen  
wolle.

Dadurch liegt im dem Bescheid  
eine Doppelstraf wegen der  
recht kräftige Vorwürfe. Der bei  
Vorfassung rechtlich unzulässig.

3

Zunächst hat der Kläger beantragt,  
den Bescheid des Belegten vom  
di. 12. 2015, eingestellt am 11. 12. 2015  
aufzuheben.

In der mündlichen Verhandlung hat  
der Belegte dem Bescheid aufgegeben.

Der Kläger, der nach namestlicher  
Kenntnis in Zusammenhang mit dem  
Vorfall in der bekannte Jagd-  
zeit schriftlich um seine Laufjagd,  
"Wald und Heide" um seine  
Laufjagd beantragt wurde,

festzustellen, dass der Bescheid  
vom di. 12. 2015 selbständig  
war.

Der Belegte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zu Begründung bezieht sich der  
Belegte auf den Bescheid vom  
di. 12. 2015.

Audem sei der Bescheid als  
Warnschuss erforderlich gewesen.

## Entscheidungsgegenstand

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

### I.

Die Klage zulässig.

1. Die Klage ist <sup>widerrufen</sup> als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I S. 4 OVG statthaft (vgl. § 88 OVG).  
Denn der Kläger wendet sich gegen einen Verwaltungsakt, der sich nach Klageerhebung ereignet hat.

a) Bei der Entziehung des Jagdscheins und der Erteilung der Sperre ist keine so viel um Verwaltungsakte i. S. d. § 38 S. 1 OVG.

b) Diese haben sich durch die Aufhebung des Bescheides vom 01.12.2015 durch den Belegten in der mündlich Verhandlung am 13.03.2016 nach Klageerhebung (11.01.2016) erledigt, § 43 II OVG.

2. Die Fortsetzungsfeststellungsklage stellt eine privilegierte Form der Klageanmeldung dar. Der weiteren Voraussetzung des § 91 ZPO Bedeutung so nicht, § 173 S. 1 i. V. m. § 280 Abs. 2 ZPO

3. Der Kläger ist entsprechend § 92 II ZPO klagebefugt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger im Zeitpunkt der dem Jagdschein erteilten Bescheid betroffen ist.

4. Der Kläger hat auch ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

~~Dieses besteht, wenn der Kläger ein bes. Rehabilitations-, Präjudiz-,~~

Dieses besteht, wenn dem Kläger ein Rehabilitations- oder Präjudizinteresse zukommt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein viel depisierendere kurzfristig ablegender Gesundheits- eingriff vorliegt.

Hier besteht ein Rehabilitationsinteresse des Klägers

\* Wiederholungsgefahr

Denn der Bescheid vom 01.12.08 hat diskriminierende Wirkung und was geeignet, dem Kläger herabwürdigend in dem Augen der Öffentlichkeit herabwürdigend.

Denn über die Besetzung des Hundes wurde unter räumlicher Nutzung des Klägers in der Zeitschrift "Viel und Mund" berichtet. Zudem erhält der Kläger selbsten die Zeitschrift.

Der Bescheid als Reaktion auf die Besetzung des Hundes perpetuiert dem Einbruch eines Teilverhaltens des Klägers und vermag dem Ruf des Klägers in der (jagdliche) Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

fk ✓ 5. Ob die Festsetzung feststellbar (kein bestimmtes Fahren) ein Verstoß gegen § 86 Abs 1 Nr 1 S. 1 ist hier gem. § 86 Abs 1 Nr 1 S. 1 nicht annehmbar, da der Bescheid von der Landesjagdbehörde erteilt wurde.

6. Wegen der engen Verwandtschaft der Fortsetzungsfeststellungsklage der Anfechtungsklage, ist auch hier die Klagfrist des § 74 I S. 2 UWOB einzuhalten.

Die Klagfrist wurde hier gewahrt, denn der Kläger hat gegen den am 11. 12. 2015 ausgelegten Bescheid am 11. 01. 2016 Klage erhoben. Die Klagfrist endet mit Ablauf des 11. 01. 2016, §§ 74 I S. 2, 57 UWOB i.V.m. § 222 ZPO i.V.m. § 188 II BGB.



## II.

Die Klage ist unbegründet. Denn der Bescheid des Belegten vom 06. 12. 2015 war rechtmäßig und entspricht dem Kläger nicht in seinem Recht, vgl. § 113 I S. 4 VwBf.

1. Der Bescheid <sup>war</sup> rechtmäßig, soweit der Jagdschein des Klägers mit der Nummer 052/97 für ungültig erklärt wurde und eingezogen wurde.

1)  
Bemerkungsgemäß

a) Der Belegte konnte dem Bescheid insoweit auf § 18 S. 1 BJagdG stützen. Hiernach ist der Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen, welche die Erteilung des Jagdscheins begründen, erst nach Erlich des Jagdscheins eintraten oder der Behörden, die dem Jagdschein erteilt hat bekannt wurden, soweit ein Teil des § 17 I BJagdG vorliegt.

b) Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn in der Person des Klägers liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen,

dass dieser die erforderliche  
Zuverlässigkeit besitzt, § 17 I Nr. 2  
OWStB.

Von 7.11.14

Freiwilligkeit  
"hört" beabsichtigt?

~~Gem. § 17~~

aa) Gem. § 17 III Nr. 1 OWStB besitzen  
Personen die erforderliche Zuverlässig-  
keit nicht, wenn Tatsachen die  
Annahme rechtfertigen, dass sie  
Waffen oder Munition missbräuch-  
lich oder nicht fertig verwenden.

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen  
unterliegt dabei weder gerichtlicher  
Kontrolle. Ein Beweiskontrollraum  
kann dem Beschlagenen nicht sein.

In der Person des Klägers liegen  
unbestimmte Tatsachen vor. Dies  
ergibt sich aus dem Umstand,  
dass er unter dem 17. 10. 2013 dem  
Heinrich erschoss, ohne dass ein Fall des  
§ 42 I Nr. 2 ThJG vorlag.

i. Hieraus ergibt sich zwar keine  
missbräuchliche Verwendung von  
Waffe und Munition. Demnach der  
Kläger erschoss dem Heinrich nicht  
absichtlich entgegen § 42 I Nr. 2  
ThJG.



ii. Indes lässt die Totung dem  
Rückschluss auf eine lichtfertige  
Abwendung von Waffe und Munition  
zu.

Lichtfertig handelt, wer die jagdliche  
Sorgfalt in besonderem Maße  
außer Acht lässt.

So liegt es hier.

Der Abschluss des Hundes erfolgte  
unbefugt. Insbesondere gegen die  
Voraussetzungen des § 42 I Nr. 2  
ThJG nicht vor. Denn bei dem  
abgeschossenem Hund handelt es  
sich um einen Jagdhund, der  
aufgrund seines Halbesamtes  
und seiner Rasse die Beutetiere  
ausschließlich am Jagd und  
Förster abgegeben auch als solche  
kenntlich war oder wenigstens  
aus Anlass des Dienstes - Einsatz  
bei der Dreijagel am 13.10.2013 -  
der Einsatzentzug entzogen hat.

Diese Umstände hätten sich einem  
Jäger, der bei der Jagd die erforderliche  
Sorgfalt beachtet auch aufbringen  
müssen.

Demn der Hund war hier deutlich  
 mit einem 5 cm breitem Querschnitt  
 orangem Halbband gekennzeichnet  
 und zudem einer jagdlich vor-  
 gebildeten Person - wie einem  
 Klager - unsehbar als Jagdhund  
 zu erkennen.

Dies wiegt ~~Besonders~~ schwer hier  
 auch ~~Besonders~~ schwer, Demn der  
 Klager war eine Uebe von der  
 Jagd durch selbsten Ausweich-  
 liche informiert worden, dass  
 am Tag der Tötung der Hund  
 eine Jagd stattgefunden würde und  
 hier bei Hunde, die mit HalbBändern  
 gekennzeichnet werden, zum Einsatz  
 kämen. Zudem wurde auch  
 darauf hingewiesen, dass Hunde  
 im Einzelfall keine gemeinsamen kunden  
 könnten.

Ob diesem Hintergrund läßt  
 ein Besonderer Verdachtsfall  
 in der Person des Klager die  
 Eigenhaft und Markierung  
 eines Hundes aufs genaueste ge-  
 prüft, um die Voraussetzungen  
 des § 42 I Nr. 2 THG festzustellen.

gut!

✓ Auf Grund der Inreversibilität des  
→ tötlichen Waffeneinsatzes hätte er  
dabei das Merkmal geben lassen:  
„Im Zweifel gegen den Schluss“.

Diesem Anforderung ist der  
Kläger nicht gerecht geworden. Zielver-  
schluss dieser spontan, die wird  
über Eigenschaften und Merkmal  
des Mordes zu informieren.  
Die ins Auge springenden Merk-  
male (Kasse, Halbbarnd) übersah  
der Kläger.

Der wird daraus vorgeblich Rück-  
schluss auf die Leichtfertigkeit des  
Klägers wird hier auch nicht durch  
den Umstand entkräftet, dass  
dem Kläger nur ein kurzes Schluss-  
fenster offenstand. Wer eine eingangige  
Pauze in diesem Fenster nicht möglich  
galt hier: „Im Zweifel gegen den  
Schluss“.

Soweit der Kläger einwendet, ein  
milderes Mittel als der Abschluss  
habe nicht bestimmen, ist dies  
unbeachtlich. Denn der Abschluss  
war von vornherein unbedeutend, sodass  
es auf die Mittel auswahl ein

einmal mehr nicht am Baum.

Die Tatsache - Abschluss des Neben-, die hier dem Rückschluss auf die Lichtfortigkeit gebietet, wird auch nicht dadurch entkräftet, dass der Kläger viel sonst mit 40 Jahren untauglich führte und nie einem Hund erschoss. Dieser Umstand gebietet keine genaue Gewäg, dass der Kläger - ggf. ein Raubmord von Augenblickswesen - zu einem lichtfortigen Schlussverhalten reigt.

oh

20) Da Beweib gem. § 17 II B. 1 BfagdG von der Unzuverlässigkeit des Klägers auszugehen war, kann es auf § 17 IV B. 1 lit. b) BfagdG infolge ~~hört der Beweib~~ nicht mehr an. Da hier nur eine Beweib von 50 Tagessätze vorlag, war dieses die kein nicht einschlägig.



c) In der Folge können dem Belegtem kein Ermessen au. Das Jagdschein  
 Gew für ungültig au erklären  
 und einordnen. Dieser Rechts-  
 folge stellen keine rechtlichen Be-  
 denken entgegen.

Siehe Anm. 1/3!

aa) Insbesondere ist ~~die~~ <sup>die</sup> Verfassung-  
 rechtlich unbedenklich. Denn eine  
 vom Kläger gewünschte Doppelstrafung  
 liegt nicht vor.

Denn bei der Entziehung des Jagd-  
 Scheins handelt es sich nicht um  
 eine Strafe i. S. d. Art. 103 III GG.  
 Zum einen ist § 18 BJagdG keine  
 Strafnorm. Dem Anwerber hat wie  
 - obgleich - keinen strafenden  
 Charakter, sondern dient der Gefähr-  
 dervermeidung, da die unaußerordentlich  
 Personen von der Jagd ausschließt  
 und so von diesem ausgehende  
 Gefahren vermindert.

bb) Bedenken ergeben sich auch  
 nicht aus dem Umstand, dass  
 zwischen der Tötung des Hundes  
 am 17. 10. 2013 und der Entziehung  
 des Jagdscheins am 04. 12. 2013  
 mehr als zwei Jahre liegen.

i. § 48 IV S. 1 VwVfG findet keine entsprechende Anwendung auf § 18 S. 1 BVerfGG und enthält auch keinen allgemeinen Rechtsgehalt, da es sich um eine nicht analogiefähige Ausnahmevorschrift für begünstigte, aber selbständige Verwaltungsakte handelt.

Diese hat nicht zur Folge, dass gefahrenabwehrrechtlich geprägte Verbotsvorschriften, die die Entzweiung von Räumlichkeiten ermöglichen, nur innerhalb der Frist des § 48 IV S. 1 VwVfG ausgeübt werden können. Hierfür spricht auch die Effektivität der Gefahreabwehr.

ii. auch ein Fall der Verwirkung liegt nicht vor. Der Kläger hat keinen Vertrauensschutzbestand geschaffen, dass der Kläger seine Pflichten belassen können. Insofern fehlt es jedenfalls am Absterbensmoment.

2. Auch die Einleitung des Sperrfrist ist recht mäßig.

Die gemäß Ordnung gemäß erteilte Sperrfrist konnte der Behörde auf § 18 S. 3 BJagdG stützen. Die Voraussetzung - Endziel gem. § 18 S. 1 BJagdG - liegt vor.

In der Folge kann dem Behörde im Ermessen sein, dessen durch den Gericht nur eingeschränkt überprüft werden kann, § 114 Abs. 3.

Ermessensfehler sind danach nicht ersichtl.

Die Frist ist nicht unverhältnismäßig. Es geht um die Bestimmung des langjährig und wiederholend jagdverhüllend des Klagers Geschicklichkeit.

Dass der Bescheid vom 04. 12. 2015 auch als „Widerspruch“ geltend machen führt auch nicht zu Ermessensfehler. Zwar verstößt auf § 18 S. 3 BJagdG nicht die Strafe, dass aber auch der Betroffene Erwähnung auf dem Betroffenen gemacht werden.

3. Da der Bescheid vom O. R. ZBLS  
insgesamt rechtmäßig ~~ist~~<sup>war</sup>, bleibt  
eine Rechtsbeschwerde des Klägers  
aus.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I  
O. B. O.

[Unterschrift Bediensteter]



## Entscheidungsform 2. - Abwandelung -

1. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtschelt in der Hauptsache erledigt hat.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbeleug: Antrag auf den-  
lassung der Beweise, §§ 124, 125a CPO

## Entscheidungsgründe

Da sich der Beklagte der Gültigkeitsklärung nicht angeschlossen hat und die Voraussetzungen des § 161 II S. 2 CKB nicht vorliegen, blieb der klägerische Antrag selbstständig. Es war in der Sache zu entscheiden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

### I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist gem. § 43 I CKB statthaft. Dem in vorstündlicher Weisung der einseitigen Gültigkeitsklärung der Klager Cogl. § 43 CKB enthält diese das Bekenntnis, festzustellen, dass sich die Beeinträchtigung in der Hauptsache erledigt hat. Hierin liegt eine kennzeichnende ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

2. Der Übergang von drifft-  
zur Feststellungsklage stellt eine  
zulässige prozessuale Klageänderung  
gem. § 167 S. 1 ZPO i.V.m. § 264 Abs. 2  
ZPO dar. Die Voraussetzung des  
§ 31 ZPO besteht nicht.

3. Der Kläger ist gem. § 4 analog  
§ 42 II ZPO klagebefugt. Dem  
eine Rechtsverletzung jedenfalls aus  
Art. 2 I GG kann nicht ausgeschlossen  
werden.

4. Das Feststellungsinteresse folgt  
daraus, dass der Kläger nur  
so die Kostenlast des Verfahrens  
vermeiden kann.

5. Ein vorrangige Klagemöglichkeit  
ist nicht ersichtlich.

reiß die Voraussetzung des  
 § 113 I S. 4 (Fortsetzung fortsetzung  
 interesse) unterlaufen und Fort-  
 setzung feststellphlage durch die  
 Hinderte begünstigt. Inbegriff  
 Bedarf an einer neuen Prüfung  
 auch nicht aus Billigkeitsgründen,  
 da der Beklagte kann die Kosten  
 erst vermeiden, indem er sich der  
 klägerische Gütlichmachung an-  
 schließt.

Eine Ausnahme greift nach der  
 Rechtsprechung nur dann, wenn der  
 Beklagte analog § 113 I S. 4 UvGG  
 über ein Fortsetzung feststellphlage  
 verfügt. Ein solcher ist hier nicht  
 ersichtlich, zumal der Beklagte  
 eigenverantwortlich die Gütlich-  
 machung beifügt.

III.

Der Beklagte trägt die Kosten  
 des ~~Verfahrens~~ Verfahrens, § 114 I UvGG.

[Unterschrift Beibringer]

V

Reben, Tenor: in Ordnung.

Sachverhalt der Anlage keine Beanstandung.

Zufriedenheit: alles gut.

Begründlichkeit: Warmhalte etc. was die Zuverlässigkeit ist, hätte aber schon noch dargestellt werden können.

Inhaltlich ist die Vorlage übergeben!

Gut auch zu sprechen.

Bei der Abwendung sollte Sie überstellen, welche  
Erklärungsformen Sie wählen. Die  
Kontaktaufnahme sollte begründet werden.

824 / 137

